

Die nachfolgende Hausordnung für die Festhalle Oberwolfach dient dem Zweck, die Festhalle in einem ordnungsgemäßen und pfleglichen Zustand zu halten. Sie soll einen geordneten Ablauf des Veranstaltungsbetriebes gewährleisten und umfasst die Vereinsnutzung sowie sonstige Nutzung.

Alle Benutzer sind angehalten, die Festhalle und deren Einrichtungen schonend zu behandeln.

Hausordnung für die Festhalle Oberwolfach

- I. Der Gemeinde Oberwolfach (Vermieter) steht in allen Räumen das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht Kraft Gesetz dem Mieter zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mieters zu berücksichtigen. Das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten wird vom Vermieter und dem von ihm beauftragten Personal, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist und denen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewähren ist, wahrgenommen.
- II. Die überlassenen Räume dürfen während der Benutzungsdauer nicht verschlossen werden.
- III. Flure und Gänge müssen während der Dauer der Veranstaltung ungehindert passierbar sein.
- IV. Die für die Räumlichkeiten jeweils geltenden Bestuhlungs- und Tischpläne und die danach zugelassenen Personenhöchstzahlen sind grundsätzlich einzuhalten.
Saal ohne Lounge:
 - Reihenbestuhlung für maximal 315 Personen
 - Bestuhlung mit Tischen für maximal 240 Personen
 - Zugelassen ohne Möblierung für max. 630 PersonenLounge mit Galerie:
 - Sitzplätze für maximal 108 Personen
 - Zugelassen für maximal 200 Personen.
- V. Eine Änderung des jeweiligen Bestuhlungsplanes bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- VI. Technische Einrichtungen dürfen nur vom Personal des Vermieters oder durch vom Vermieter eingewiesenes Personal bedient werden.
- VII. In der gesamten Festhalle gilt Rauchverbot.
- VIII. Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln und -schränke, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für alle Notausgänge. Beauftragten des Vermieters sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- IX. Ohne die Zustimmung des Vermieters dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Mieter vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Der Mieter trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Material muss in einwandfreiem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigungen an Fußböden, Wänden und Leihmaterial sind entschädigungspflichtig.

Anlage 2

- X. Spiritus, Öl, Gas oder ähnliches zu Koch-, Heiz- oder sonstigen Betriebszwecken darf nicht verwendet werden. Bei allen Koch- und Heizvorgängen ist auf strengste Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten.
- XI. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände nach DIN 4102 verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind in vorgeschriebenen Abständen auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Vermieter kann darauf bestehen, dass der Mieter entsprechende Zertifikate bezüglich der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen dem Vermieter vorlegt. Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Mieter unverzüglich zu entfernen.
- XII. Alle Vorschriften bezüglich Bauaufsicht und Feuerlöschwesen sowie der Ordnungsämter müssen vom Mieter eingehalten werden, insbesondere auch die Polizeistunde.
- XIII. Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, der Gewerbeordnung, der Versammlungsstättenverordnung etc. sei ausdrücklich hingewiesen.
- XIV. An offensichtlich Betrunkene dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden.
- XV. Für den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Sanitätsdienst sorgt der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter. Anfallende Kosten trägt der Mieter.
- XVI. Die Verwendung bzw. Benutzung von Einweggeschirr ist verboten.
- XVII. Der Veranstalter/ Mieter verpflichtet sich, seinen Müll selbst zu entsorgen. Zu diesem Zweck können bei der Gemeindeverwaltung Müllsäcke gekauft werden.